

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 387/2017
--	------------------------

Betreff:

Freistellungsregelung für das Reiten im Wald für den Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KLD Müller	24.11.2017
Kreisausschuss Berichterstattung: KBD Rehers	08.12.2017
Kreistag Berichterstattung: KBD Rehers	15.12.2017

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Die Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf wird gemäß § 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) mit Ausnahme der in der Vorlage benannten Waldgebiete gemäß Punkt 1 – 3 bis zum 31.12.2019 mit der Möglichkeit des Widerrufs beschlossen.

Erläuterungen:

Die bisherige Reitregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf war bis zum 31.12.2018 befristet. Mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) am 25.11.2016 tritt bereits zum 01.01.2018 die bisherige Reitregelung außer Kraft.

Nach § 58 (1) LNatSchG NRW ist das Reiten in der freien Landschaft zum Zweck der Erholung über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr erlaubt.

Im Wald ist nach § 58 (2) LNatSchG NRW das Reiten im Wald zum Zweck der Erholung über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Fahrwegen (befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege) sowie gekennzeichneten Reitwegen auf eigenen Gefahr erlaubt.

Der Gesetzgeber ermächtigt Kreise und kreisfreie Städte nach § 58 (3) LNatSch GNRW im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten im Wald neben den öffentlichen Wegen auf allen privaten Wegen zuzulassen (Freistellungsregelung).

Die jetzt vorgeschlagene neue Regelung entspricht im Grundsatz der bisherigen Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis.

Die Freistellungsregelung soll für alle Waldgebiete im Kreis Warendorf mit folgenden Ausnahmen gelten.

1. In Naturschutzgebieten gelten gesonderte Regelungen.
2. Im Waldgebiet Kattmanns Kamp in Ostbevern wird das Reiten nach § 58 (2) LNatSchG NRW geregelt.
Das Reiten ist hier auf alle befestigten Waldwirtschaftswege sowie auf gekennzeichnete Wege beschränkt (Anlage 1).
3. Folgende Waldgebiete sollen, wie nach der bisherigen Reitregelung, nach § 58 (4) LNatSchG NRW aus der Freistellung herausgenommen werden (Anlage 2):
 - Waldgebiet Klatenberge in Telgte
 - Waldgebiet westlich Eien
 - Waldgebiet Bockholts Busch in Neuwarendorf
 - Waldgebiet Sundern in Ahlen-Vorhelm

In diesen vier Waldgebieten ist das Reiten neben den öffentlichen Wegen auf die in den Anlagen gekennzeichneten Reitmöglichkeiten beschränkt.

Die neue Regelung soll auf zwei Jahre befristet bis zum 31.12.2019 mit der Möglichkeit des Widerrufs gelten.

Die Städte und Gemeinden sowie Waldbesitzer- und Reiterverbände wurden beteiligt. Die Forstbehörde hat das notwendige Einvernehmen erklärt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat